

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 25.

Mittwoch, den 28. März

1866.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate von 1/2 Zeile die gespaltene Corrus Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl.

Freiwillige Versteigerung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen Erbtheilungshalber die zum Nachlaß des Töpfermeisters Friedrich August Adler gehörenden, auf den Folien 26, 27. und 368. des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Königsbrück eingetragenen Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden einzeln, sowie beziehentlich in ihrem Gesamtcomplex

den 10. April 1866.

Vormittags 11 Uhr an hiesiger Amtsstelle unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen veräußert werden, was zur Berücksichtigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsbrück, den 24. März 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hartung.

Bekanntmachung.

Im Erbgericht zu Lausniz sollen

den 9. April 1866, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Lausnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

2000 Stück seltige weiche Klöße von 7—16" oberer Stärke,

1/2 Klafter 3/4ellige weiche Scheite,

72 " dergleichen Stöcke und

47 1/2 Schock " Abraumreißig,

die vorgedachten Hölzer befinden sich in den Waldorten: Waldbeerberg, Glauschnitzer und Sackaer Wald, einzeln und partienweise gegen **sosortige Bezahlung** und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den Hrn. Oberförster Pommrich zu Lausniz zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Forstverwaltungsamt Moritzburg, am 17. März 1866.

Rilling. Gras.

Politische Uebersicht.

Oesterreich. Von Wien aus wird gemeldet, daß, wenn Preußen den Gasteiner Vertrag verlege, Oesterreich fest entschlossen sei, denselben für gebrochen zu erklären und demzufolge die holsteinischen Stände einzuberufen, sowie das holsteinische Bundes-Contingent zu organisiren. Falls diese Nachricht sich bestätigen sollte, so würde vielleicht die Verordnung vom 11. März der Angelpunkt werden, um den die schleswig-holsteinische Frage sich vorläufig dreht. Es würde nämlich zur Untersuchung kommen, ob bei Erlaß dieser Verordnung die Gränzen des Gasteiner Vertrags innegehalten sind oder nicht. Ein Seitens Oesterreichs behaupteter Bruch des Gasteiner Vertrags durch Preußen wäre

jedenfalls der Bruch der Allianz überhaupt. — Der „Weser Zeitung“ wird von glaubwürdigster Seite versichert, daß Graf Mensdorf an die kaiserlichen Gesandtschaften im nichtdeutschen Auslande in den ersten Tagen des März ein Rundschreiben erlassen habe, worin er die Haltung Oesterreichs in der Herzogthümerfrage vom Mai 1864 ab beleuchtet und dann die bestimmte Erklärung abgibt, daß Oesterreichs Regierung in eine Annexion nicht willigen werde. An früheren Verpflichtungen festhaltend, werde sie Gewaltmaßregeln auf ihrem Gebiet eben so wenig treffen als dulden und nöthigenfalls den Krieg gegen Preußen aufnehmen, wofern dieses sich einer offenkundigen Verletzung der österreichischen Rechte schuldig mache. Dann müßte aber auch